I. Beamte.

a) Versetzte bezw. mit voller Übersiedlungsgenehmigung abgeordnete Beamte werden einberufen, und zwar ledige mit sofortiger Wirkung, verheiratete mit einer Frist von 2 Monaten, gerechnet vom Tage der Abreise des Einberufenen. Letzteren soll damit eine angemessene Frist zur Auflösung des Haushalts, Verpackung bezw. Einlagerung der Möbel gegeben werden. Anschließend ist Inlandsvergütung zuständig.

Für die Übergangszeit können die dem Einberufenen zustehenden Bezüge noch im Ausland gezahlt werden. Während dieser Zeit sind alle Möglichkeiten auszunutzen, um ein Unterkommen in Deutschland - nicht nur in Berlin - zu finden. Ansprüche in Bezug auf Ort und Art der Wohnung, die unter normalen Umständen ihre Berechtigung haben, müssen jetzt weitgehend zurückgestellt werden. Notfalls muß versucht werden, bei Verwandten ein Unterkommen zu finden oder möblierte Zimmer zu beziehen und die Möbel einzulagern.

Ist die Rückkehr nach Deutschland trotzdem in dieser Zeit nicht möglich oder liegen andere vom Auswärtigen Amt anerkannte zwingende Gründe (z.B. schwere Erkrankung eines Familienmitgliedes, bevorstehende Geburt eines Kindes) vor, so kann für eine weitere Zeit von den Inlandsbezügen der Teil in Landeswährung gezahlt werden, der in seiner Höhe dem gesetzlichen Familienunterhalt entspricht, den die Familie eines in gleicher Lage befindlichen im auswärtigen Dienst nicht beschäftigten Reichsdeutschen erhalten würde.

Der gesetzliche Familienunterhalt stellt in diesem Falle lediglich einen Meßbetrag dar. Ist der errechnete Familienunterhalt höher als der Nettobetrag der Bezüge, so ist nur Letzterer zu zahlen. Ist der Familienunterhalt niedriger als der Nettobetrag der Bezüge, so wird der Unterschied zugunsten des Einberufenen nur im Inland gezahlt. Um die bis zur Höhe des Familienunterhalts gezahlten Beträge auf die fällig werdenden Bezüge anrechnen zu können, wird gebeten, den Beginn der monatlichen Zahlungen und ihrer Höhe rechtzeitig der Legationdkasse mitzuteilen, der auch von etwaigen Änderungen in der Höhe des Monatsbetrages oder von der Einstellung der Zahlung Kenntnis zu geben ist.

Wird die Ehefrau des Einberufenen bei der Auslandsbehörde ge-

gen